

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Sand, Kies, Splitt sowie andere mineralische Rohstoffe

1.

Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Verkäufer und Käufer verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. Abweichende und Nebenvereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

Diese ALB sind Vertragsbestandteil und zwar auch dann, wenn im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung nicht ausdrücklich anders geregelt wird.

Einkaufsbedingungen des Käufers bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

2.

Aufträge sind für den Verkäufer nur nach dessen schriftlicher Bestätigung bindend. Ein Auftrag gilt für uns erst dann als angenommen, wenn uns entweder die schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder die bedungene Leistung von uns tatsächlich erbracht und schriftlich bestätigt wird.

Der Verkäufer behält sich die Lieferung aus verschiedenen Werken bei technisch gleichwertigen Parametern vor.

3.

Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, für die im Vertrag angeführten Mengen ab Werk zu den angegebenen Maß- und Gewichtseinheiten. Die Preiserstellung erfolgt auf Grund der jeweiligen Lohn-, Material-, Transport- und sonstigen Kosten. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich anteilsmäßig auch die Preise.

4.

Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Die Lieferfrist, die stets nur als annähernd zu betrachten ist, gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer Hindernisse, wie z.B. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperung, Arbeiter- oder Strommangel, mangelnde Transportmöglichkeit, Betriebsstörungen, Schlechtwetter usw., Schadenersatzansprüche für verzögerte oder nicht durchgeführte Lieferungen sind ausgeschlossen.

Der Verkäufer ist erst dann in Verzug, wenn schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde.

Erfolgt am Lieferschein keine Bezeichnung nach ÖNORM, so handelt es sich nicht um ÖNORM-konformes Material.

5.

Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers, seines Bevollmächtigten oder einer seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wird.

6.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers; dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird. Stehzeiten des Fuhrwerkes oder Waggonstandzeiten, die durch Verzögerungen entstehen, die der Käufer zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Käufers.

Bei Lieferung durch Fahrzeuge des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Entladestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Der Verkäufer fährt von der öffentlichen Straße zur Entladestelle nur unter der Voraussetzung der Zulässigkeit und der ausdrücklichen Zusicherung des Käufers, dass diese Strecke für das Befahren durch die Transportfahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Käufer zu vertreten. Die Lieferung durch Betonmischer und Förderband erfolgt ausschließlich auf Wunsch und Risiko des Käufers. Die Kosten für etwaige Verschmutzungen und Beschädigungen der Straße, Gehsteigen, Gebäudeteile, Ländereien, Gewässer etc. sind vom Käufer zu bezahlen.

Die Übergabe der Ware erfolgt bei Abholung „ab Werk“ mit Verlassen der Verladeeinrichtung, für Verschmutzungen der Ladefläche des Transportfahrzeuges übernimmt der Käufer die Verantwortung.

Bei Lieferung „frei Bau“ erfolgt der Übergang der Ware mit Verlassen der Ladefläche des Transportfahrzeuges.

7.

Mängelrügen können nur sofort bei Übergabe der Ware geltend gemacht werden. Die Entnahme einer Probe ist dem Verkäufer nachweislich anzukündigen und hat bei Übergabe der Ware im Beisein des Verkäufers zu erfolgen. Käufer und Verkäufer erhalten einen Probenanteil. Auf Wunsch ist eine Rückstellprobe plombiert einer akkreditierten Prüfstelle zu übergeben.

Der Käufer kann nur Minderung des Kaufpreises, Ersatzlieferung oder Rückgängigmachung des Kaufes, verlangen, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Für schon verarbeitetes Material scheiden Mängelrügen immer aus.

8.

Schadenersatzansprüche können nur bis zum Fakturenwert der gelieferten Ware gestellt werden. Für Schäden, verursacht durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen wird nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes gehaftet.

9.

Für die Verrechnung gelten die Maße /Gewichte laut Lieferschein, Rechnungslegung über Teillieferungen ist dem Verkäufer vorbehalten.

10.

Die Bezahlung hat gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Für alle, dem Verkäufer durch nicht vereinbarungsgemäße Zahlung entstehenden Schäden haftet der Käufer im vollen Ausmaß. Wenn nicht anders vereinbart, ist bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungstermins der Lieferer unbeschadet aller sonstigen ihm zustehenden Rechte befugt, die Vergütung von Zinsen in Höhe von 4 % über dem Eckzinssatz, mindestens jedoch 12 % p.a. zu berechnen.

Der Käufer verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen.

11.

Bei Zahlungsverzug oder bei nach Kaufabschluss eintretenden Zahlungsschwierigkeiten des Käufers ist der Verkäufer

berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht gelieferten Mengen zurückzutreten, die Lieferung bis nach erfolgter Zahlung zurückzuhalten, oder ausreichende Sicherung vor weiterer Lieferung zu verlangen.

12.

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers, dies auch dann, wenn die Ware vom Käufer übernommen wurde. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht im Verzuge ist.

Die hierbei entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt dem Verkäufer ab, die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Verkäufers in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer den Namen des Drittschuldners und die Beträge der Forderungen über sein Verlangen mitzuteilen. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Drittschuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Käufers mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

13.

Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Verkäufers. Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Liefergegenstände liefer- bzw. abholbereit gemeldet wurden. Veränderungen der Ware, bedingt durch Nichtübernahme versand- und abholbereiter Ware gehen zu Lasten des Verkäufers.

14.

Bei allen Streitigkeiten aus der Erfüllung des Geschäftsabschlusses ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige ordentliche Gericht maßgebend. Es gilt österreichisches Recht; UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

15.

Allfällige, diesen Verkaufsbedingungen widersprechende Kaufbedingungen im Auftragschein des Käufers, treten mit der Annahme des Auftrages außer Kraft und zwar auch dann, wenn dies nicht gesondert angeführt wird.

16.

Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit der Einschränkung, dass Schadenersatz bzw. Gewährleistungsausschlüsse oder Beschränkungen nur gelten, soweit sie für Verbrauchergeschäfte zulässig sind.

Bei einem Abschluss außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers besteht das gesetzliche Rücktrittsrecht nach § 11 FAGG. Sollte der Käufer nach seinem Rücktrittsrecht nach § 11 FAGG Gebrauch machen, hat er nach § 15 (2) FAGG die Ausbau- und Rücksendekosten zu tragen. Sollte der Verkäufer für Ausbau und Rücksendung beauftragt werden, gelten die Regiepreise laut aktueller Preisliste.

Bei einem Kaufvertrag hat der Käufer grundsätzlich die Ware binnen 14 Tagen ab Rücktritt zurückzustellen. Ist die Rückstellung unmöglich, etwa weil die Ware untrennbar mit dem Boden verbunden wurde, hat der Käufer Wertersatz zu leisten. Hat die vertraglich geschuldete Dienstleistung auf Verlangen des Käufers während der Rücktrittsfrist begonnen, ist der Käufer zur Zahlung eines angemessenen Betrags verpflichtet. Der angemessene Betrag ergibt sich aus einem verhältnismäßigen Vergleich des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises zur erbrachten Leistung bis zum Rücktritt.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht (i) für Dienstleistungen, wenn der Verkäufer auf ausdrückliches Verlangen des AG unter den Voraussetzungen des § 18 Abs 1 Z 1 FAGG noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde (ii) wenn das Material nach Kundenspezifikationen angefertigt wurde oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Käufers zugeschnitten ist, (iii) für Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde oder (iv) für Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden.

17.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des Käufers (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der Käufer in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Dem Käufer stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den Käufer unter www.niederndorfer.com Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der Verkäufer die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.